

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Inserionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Besitzer und Drucker Paul Hippel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gehaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 51

Ausgegeben Gumbinnen, den 22. Dezember.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 918. Durch kaiserliche Verordnung vom 8. Dezember cc. (Reichsgesetzblatt S. 955) ist bestimmt worden, daß die **Neuwahlen für den Reichstag am 12. Januar 1912** stattzufinden haben.

Berlin, den 10. Dezember 1911.

Der Minister der Innern,
v. Dethlefs.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Gemeinde- und Kreisverordnungen haben in Gemäßheit des § 8 des Reglements vom 28. Mai 1879, 28. April 1903 dieses und die Stunde der Wahl (§ 9 Abs. 2 a. a. D.) mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin in verständlicher Weise bekannt zu machen. I. R. 1516.

Gumbinnen, den 15. Dezember 1911.
Der Regierungs-Präsident.

Nr. 919. Bekanntmachung.

Für die bevorstehenden Reichstagswahlen habe ich gemäß § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1879 (Bundesgesetzblatt von 1879 — S. 275 und Reichsgesetzblatt von 1903 — S. 202) — für die fünf Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen die nachstehend bezeichneten Wahlkommissare ernannt:

28 April 1903

Nr. des Wahlkreises	Bestandteile der Wahlkreise	Name u. Wohnort des Wahlkommissars	Ort des Ermittlung des Wahlergebnisses
Gumbinnen Nr. 1	Kreis Tilsit Stadt und Land) und Kreis Niederung	Landrat v. Schlimm v. Schlemmer-Tilsit	Tilsit
Gumbinnen Nr. 2	Kreis Ragnit „ Pillkallen	Landrat v. Trebra-Ragnit	Ragnit
Gumbinnen Nr. 3	Kr. Gumbinnen Kr. Insterburg (Stadt u. Land)	Oberbürgermeister Dr. Kirchhoff-Insterburg	Insterburg
Gumbinnen Nr. 4	(Kr. Stallupönen „ Goldap „ Darkehmen	Landrat v. Gehren-Goldap	Goldap
Gumbinnen Nr. 5	Kr. Angerburg „ Löben	Landrat v. Dyhke-Löben	Löben

Die Wahlvorsteher sind bei eigener Verantwortung gemäß § 25 des Wahlreglements verpflichtet, die Wahlprotokolle (§ 22) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungefälscht, jedenfalls aber so zeitig dem zuständigen Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Gumbinnen, den 15. Dezember 1911.
Der Regierungs-Präsident.

Nr. 920. Der § 3 des Regulativs für die innere Einrichtung der Kreisbezirke vom 28. März 1907 (Amtsblatt 1907 Stück 15 S. 117 f.) enthält folgenden Satzung:

„Angestellte Bezirkschornsteinleger dürfen sich erst fünf Jahre nach ihrer Anstellung um einen anderen Kreisbezirk bewerben.“

Schornsteinleger, die sich nur jeden etwa freizuerwerbenden Kreisbezirk im Regierungsbezirk (Landespolizeibezirk Berlin) beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal entweder einen ihnen angebotenen Kreisbezirk ausgeschlagen oder auf einen Bezirk, für den sie von dem Regierungsvorstand als geeignet bezeichnet worden, verzichtet haben. Schornsteinleger, die sich um einen bestimmten Kreisbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Übernahme dieses Bezirkes ablehnen oder auf den Bezirk verzichten.

Erfolgt die Ablehnung oder der Verzicht zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, wie auch die, welche sie gewähren oder zulassen oder zu deren Leistung sich mit dem Bewerberliste zu streichen.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.“

Ferner wird der § 5 des Regulativs wie folgt ergänzt.

1. Anstelle der Ziffer 4 im Absatz 1 tritt folgende Fassung:

„4. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirkschornsteinleger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zulassen lassen.“

5. die Anstellung im Widerspruch mit den Vorschriften des Regulativs erfolgt ist.“

2. Als letzter Absatz wird hinzugefügt:

„Schornsteinleger, deren Anstellung auf Grund dieser Bestimmungen widerrufen worden ist, dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.“

Gumbinnen, den 30. November 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 921. Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerverwaltung für das Steuerjahr 1912.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M veranlagte Steuerpflichtige im Kreis Gumbinnen mit Ausnahme der Aktiengesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Berggewerkschaften und der in § 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes genannten Konsumvereine aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in